



## **Betreuungsurlaub / neu ab 1. August 2021**

Das Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.51; abgekürzt LLG) verweist bezüglich Urlaub auf die sachgemässe Anwendung der Vorschriften für das Staatspersonal (Art. 4 Abs. 1 Bst. e LLG).

Mit dem XIII. Nachtrag zur Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) wird per 1. August 2021 der Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes eingeführt (Art. 66b PersV).

Eltern können für die Betreuung ihres wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen innerhalb von 18 Monaten beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld nach Erwerbsersatzordnung (EO) bezogen wird. Der Anspruch auf Urlaub wird nur dann gewährt, wenn dieser auch über die EO entschädigt wird. Zu den diesbezüglichen Voraussetzungen wird auf die Art. 16n-16s in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (SR 834.1; abgekürzt EOG) verwiesen. Der Schulträger leistet volle Lohnfortzahlung. Dies geht über die Vorgaben der EO hinaus, die nur 80 Prozent des Einkommens entschädigt, bis höchstens 196 Franken pro Tag. Sofern beide Elternteile Arbeitnehmende sind, hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen, wobei sie aber eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen können (vgl. Art. 16n Abs. 2 EOG, wonach je Krankheitsfall oder Unfall nur ein Anspruch entsteht). Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung auf den Schulträger über.

Auskünfte erteilt:

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Irène Schmid, Tel. 058 229 32 24